

# TE OGH 1976/2/12 20b284/75

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.02.1976

## Norm

Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz §9

## Kopf

SZ 49/20

## Spruch

Ein unabwendbares Ereignis kann nur ein solches sein, das von außen auf das Kraftfahrzeug oder dessen Lenker einwirkt, nicht aber ein Versagen des Fahrzeuges oder des Lenkers

OGH 12. Feber 1976, 2 Ob 284/75 (OLG Innsbruck 1 R 237/75; LG Innsbruck 26 Cg 194/73)

## Text

Am 24. Juli 1970 gegen 4.30 Uhr stieß auf der Bundesstraße Nr. 1 im Gemeindegebiet von R ein vom Kläger gehaltener LKW-Zug mit einem von Wilfried B gelenkten PKW, der auf die linke Fahrbahnhälfte geraten war, zusammen. Dabei wurde Wilfried B getötet. Er war Halter des bei der Drittbeklagten haftpflichtversicherten PKWs. Der Kläger begehrte Schadenersatz. Die Beklagten beantragten Klagsabweisung. Der Unfall sei durch ein unabwendbares Ereignis entstanden, weil Wilfried B durch eine plötzlich aufgetretene Bewußtlosigkeit (Hirnblutung auf Grund eines vorhandenen Aneurysmas) die Herrschaft über sein Fahrzeug verloren habe und deshalb auf die linke Fahrbahnhälfte geraten sei.

Das Erstgericht verurteilte die Drittbeklagte zur Zahlung von 1.876.093 Lire samt 4% Zinsen seit 1. Juni 1972, umgerechnet in österreichische Schilling zum Kurse der Wiener Börse am Zahlungstag; das Mehrbegehren auf Zahlung von weiteren 512 490 Lire sowie das gesamte Klagebegehren gegenüber der erst- und zweitbeklagten Partei wurden abgewiesen.

Das Berufungsgericht bestätigte dieses Urteil.

Der Oberste Gerichtshof gab der Revision der Drittbeklagten nicht Folge.

## Rechtliche Beurteilung

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Untergerichte sind von folgenden Feststellungen ausgegangen: Die Obduktion des Wilfried B hat ergeben, daß dieser eine Hirnblutung nach einer Zerreißung einer Aussackung der Hirngrundschlagader erlitten hat, die zu einer sofortigen Bewußtlosigkeit führte. Diese Hirnblutung trat unmittelbar vor dem Unfall ein, weshalb Wilfried B ohne jede Reaktion auf die linke Fahrbahnhälfte geriet und dort gegen den LKW-Zug des Klägers aufprallte. Im Leichenblut wurde

ein Blutalkoholwert von 1.1%, im Leichenharn ein Reduktionswert von, 1.7% festgestellt. Wilfried B hatte also vor dem Unfall Alkohol zu sich genommen, was eine fördernde Wirkung auf die Zerreiung der Aussackung der Hirngrundschlagader hatte.

Durch den Unfall wurde der LKW-Zug des Klgers beschdigt. Die Reparaturkosten betragen 1.473.093 Lire, die Abschleppkosten 103.000 Lire, der Verdienstentgang (wegen der reparaturbedingten Stehzeit des LKW-Zuges fr 8 Tage) 300 000 Lire.

Das Erstgericht verneinte eine Haftungsbefreiung im Sinne des § 9 Abs. 1 EKHG, weil die durch den Alkoholgenu gefrderte Hirnblutung kein unabwendbares Ereignis darstelle.

Das Berufungsgericht schlo sich dieser Rechtsansicht an.

Die Revisionswerberin bringt vor, es sei zu berlegen, ob auch dann kein unabwendbares Ereignis vorliege, wenn ein Fahrzeuglenker zum Unfallszeitpunkt nicht nur bewutlos, sondern berhaupt nicht mehr am Leben sei, wie dies nach dem Obduktionsbefund bei Wilfried B der Fall gewesen sei. Demnach sei ein fhrerloses Fahrzeug auf die linke Fahrbahnseite geraten, das berhaupt keinen Lenker mehr gehabt habe. Das vllige Fehlen der Reaktionsfhigkeit aus krperlichen Grnden sei ein unabwendbares Ereignis.

Zunchst ist festzuhalten, da nach dem Obduktionsbefund zwar als Unfallsursache die Hirnblutung zu betrachten ist, da aber nicht festgestellt werden konnte, ob B daran oder an den Unfallsverletzungen gestorben ist. Im brigen geben die Ausfhrungen der Revision keinen Anla, von der seit der Entscheidung ZVR 1959/266 in der Rechtsprechung vertretenen Ansicht (SZ 41/160; ZVR 1970/8; 2 Ob 170/74) abzugehen, da eine pltzliche Bewutlosigkeit des Lenkers keinen Haftungsausschlu nach § 9 EKHG ergibt. Ein unabwendbares Ereignis kann nur ein solches sein, das von auen auf das Kraftfahrzeug oder dessen Lenker einwirkt, nicht aber ein Versagen des Fahrzeuges oder des Lenkers (ebenso die bundesdeutsche Lehre und Rechtsprechung: Jagusch, Straenverkehrsrecht[21], Randzahl 36 zu § 7 StVG; BGHZ 23, 20).

Die gegenteilige Auffassung wrde dem Zweck des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes, das Publikum vor Gefahren zu schtzen, die von Kraftfahrzeugen ausgehen, zuwiderlaufen.

#### **Anmerkung**

Z49020

#### **Schlagworte**

Unabwendbares Ereignis im Sinne des § 9 Abs. 1 EKHG, ein Versagen des, Fahrzeuges oder des Lenkers ist kein -

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1976:0020OB00284.75.0212.000

#### **Dokumentnummer**

JJT\_19760212\_OGH0002\_0020OB00284\_7500000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)